

CRR III – Neuerungen im Kreditrisiko-Standardansatz

Europäische Verordnung zur Vollendung der Basel III-Reformen mit erheblichen Auswirkungen auf den Kreditrisiko-Standardansatz (KSA)

Inzwischen ist die finale CRR III im EU-Amtsblatt veröffentlicht und in Kraft getreten. Die KSA-Neuerungen sind grundsätzlich zum 1. Januar 2025 anzuwenden, auch wenn für die erste CRR-III-Meldung bis Ende Juni mehr Zeit eingeräumt wurde.

Besonders im Fokus der CRR-III-Umsetzungsprojekte stehen die Anpassungen im KSA. In diesem Artikel werden Kompromisse zu letzten strittigen Positionen und Herausforderungen des neuen KSA näher erläutert.

Status quo des Gesetzgebungsverfahrens

Im Oktober 2021 hat die EU-Kommission einen ersten Entwurf für ein umfassendes Bankenpaket veröffentlicht, das wesentliche Teile der CRR und CRD anpasst. Der Entwurf bildete die Basis für den im Jahr 2023 abgeschlossenen Trilog mit EU-Rat und -Parlament. Nach Inkrafttreten der CRR III, ist diese nun grundsätzlich ab dem 1. Januar 2025 anzuwenden.

In der CRR III geht es vor allem um die Ermittlung der risikogewichteten Aktiva (RWA), insbesondere für das Kreditrisiko und das operationelle Risiko sowie den sogenannten „Output-Floor“ zur Limitierung von Entlastungseffekten durch die Anwendung interner Modelle auf die Eigenmittelanforderung.

Die Umsetzung der risikosensitiveren Kapitalansätze erfordert die Anpassung von Prozessen, Methoden und Meldewesenstrecken bei deutlich höherer Granularität der Daten und starken Wechselwirkungen mit dem Kreditgeschäft.

Bereits jetzt sind die Auswirkungen in einer mehrjährigen Eigenmittelplanung zu berücksichtigen und die Auswirkungen auf das Produkt- und Kreditnehmerportfolio sowie die Risikotragfähigkeit zu prüfen. Gerade im langfristigen Geschäft der Immobilienfinanzierung sind die Folgen des RWA-Auftriebs für die Eigenmittelkosten und auch die Zinskonditionen zu analysieren.

Prioritäten in Umsetzung und Beaufsichtigung

Besonders im Fokus der Umsetzungsprojekte stehen die Anpassungen im Kreditrisiko-Standardansatz. Mit der risikosensitiveren Ausgestaltung und dessen notwendiger Parallelrechnung für den Output Floor bei Anwendern interner Modelle kommt dem Standardansatz für das Kreditrisiko für alle Institute eine zentrale Rolle bei der zukünftigen RWA-Ermittlung zu.

Insbesondere die Behandlung von immobilienbesicherten Forderungen mit den Unterkategorien ADC („Acquisition, Development and Construction“) und IPRE („Income Producing Real Estate“), aber auch Risikopositionen gegenüber Instituten, Spezialfinanzierungen und Zusagen bilden den Schwerpunkt des Interesses.

Die EBA hat am 8. Juli 2024 bereits ihre Empfehlungen für die Prüfungsschwerpunkte der zuständigen Aufsichtsbehörden in 2025 veröffentlicht (ESEP). Dazu gehört die angemessene Umsetzung der CRR III, speziell die Integration der RWA-Effekte in die Eigenmittelplanung sowie die Anpassungen von IT-Infrastrukturen und Systemen nebst der Datenaggregation im Meldewesen – auch in Stresssituationen. Die Aufsichtsbehörden sollen dabei auch die Involvierung des Senior Managements überprüfen, für eine angemessene Umsetzung zu sorgen.

Für bedeutende Institute ist zudem im Rahmen des EBA-Stresstests 2025 ein Restatement der Zahlen zum 31. Dezember 2024 nach CRR III erforderlich, unter anderem mit expliziter KSA-(Stress-)Simulation von IRB-Portfolien zur Ermittlung des Output Floors.

Risikopositionswert außerbilanzieller Posten

Mit der CRR III werden bedeutende Änderungen im Verfahren zur Ermittlung des Risikopositionswertes außerbilanzieller Posten und insbesondere Zusagen eingeführt.

Die Begriffe „Zusage“ sowie „bedingungslos kündbare Zusage“ (UCC) wurden geschärft und die anzuwendenden Kreditkonversionsfaktoren (CCFs) neu tariert, nicht zuletzt, um diese von nicht unterlegungspflichtigen Positionen besser zu trennen. Bestimmte vertragliche Vereinbarungen für Unternehmen, einschließlich KMU, die Anforderungen beispielsweise an eine unabhängige Kreditentscheidung erfüllen, sollen nicht als Zusagen eingestuft werden.

Die bisherige Zuordnung von CCFs anhand der Skala „geringes Risiko“ bis „hohes Risiko“ wird durch einen eigenschaftsbasierten Katalog ersetzt.

Bedingungslos kündbare Zusagen (UCC) sind dabei mit einem CCF von 10 % zu gewichten, wobei eine Übergangsregelung die Anwendung einer 0 %-Gewichtung bis 31. Dezember 2029 erlaubt, gefolgt von einer Anlaufphase über drei Jahre. Der CCF von 0 % entfällt in der CRR III. Andere Zusagen (keine UCC) sind von ihrer Laufzeit unabhängig fortan mit 40 % zu gewichten.

Durch die finale CRR III wird betont, dass bei außerbilanziellen Risikopositionen, die als „privilegierungsfähige vertragliche Vereinbarungen“ klassifiziert werden, vor jeder Ziehung explizit eine neue Bonitätsbeurteilung durchgeführt werden muss (Art. 5 Nr. 10 CRR III). Im EBA/CP/2024/08 werden UCC mit Beeinträchtigungen bei den Kündigungsmöglichkeiten, das Vorgehen zur institutsindividuellen Unterklassen-Zuordnung sowie zum Beispiel die Behandlung von Hypothekarkreditangeboten und Forward Starting Loans besonders diskutiert.

In unseren Umsetzungsprojekten sehen wir, dass die Analyse der Auswirkung der CCF-Änderungen sowie die Umsetzung der exakten Abgrenzungen und EBA-Präzisierungen im Mittelpunkt stehen. Je nach Betroffenheit sind Anpassungen der Zusagen-Identifikation und Klärungen zusätzlicher Datenanforderungen, wie zur Identifikation „vertraglicher Vereinbarungen“ oder auch „Forward Starting Loans“, notwendig.

Risikopositionen gegenüber Instituten

Erhebliche Neuerungen ergeben sich auch bei der Behandlung von Risikopositionen gegenüber Instituten (Banken).

Die bisherige Praxis, ohne verwendungsfähiges externes Rating auf das Rating des Sitzstaates des Instituts abzustellen (sogenanntes „Sitzlandprinzip“), entfällt im Rahmen der CRR III. Stattdessen wird neben dem auf externen Ratings beruhenden Ansatz (ECRA) ein neuer Standardansatz für die Kreditrisikobewertung (SCRA) eingeführt.

Abbildung 1:

Themenschwerpunkte CRR III – KSA



Quelle: KPMG in Deutschland, 2024

Für eine Zuordnung von Risikogewichten sieht der SCRA dabei – je nach Bonität des Instituts unter anderem gemessen an der Erfüllung der Mindestkapitalquoten – drei Unterklassen vor.

Sowohl die Verwendung externer Ratings im ECRA als auch der Stufen des SCRA darf nicht „mechanistisch“ erfolgen. Kreditinstitute haben dafür Sorge zu tragen, dass bei der Nutzung externer Ratings wie auch bei externen SCRA-Einordnungen eine interne Überprüfung (Due Diligence gemäß Artikel 79 CRD) stattfindet. Diese Due Diligence hat neben „harten Zahlen“ wie Eigenkapitalquoten oder internen Bonitätseinschätzungen auch qualitative Faktoren zu berücksichtigen. Sie muss in den Prozessen der Bank fest verankert sein und führt unter Umständen zu höheren Risikogewichten in der Säule I. Vor der CRR III wirkte sich die Due Diligence lediglich in die Säule II aus.

In der finalen CRR III wurden Risikogewichte für gedeckte Schuldverschreibungen ohne externes Rating einer nominierten Ratingagentur ergänzt. Sie orientieren sich an der Risikogewichtung für vorrangig unbesicherte Risikopositionen gegenüber Instituten und behalten die Logik eines etwa halben Risikogewichts bei (Art. 129 Abs. 5). Anpassungen wurden auch für Gebietskörperschaften, öffentliche Stellen und multilaterale Entwicklungsbanken vorgenommen (Art. 115-117). Des Weiteren wurde eine Übergangsregelung bis zum 31. Dezember 2029 eingeführt, die die Verwendung von Institute-Ratings einer anerkannten Ratingagentur ermöglicht, auch wenn sie Annahmen über eine implizite staatliche Unterstützung beinhalten (Art. 495e).

In unseren Umsetzungsprojekten haben wir festgestellt, dass eine gründliche Analyse des Portfolios gegenüber Instituten erforderlich ist, um den Handlungsbedarf festzulegen. Die Erhöhung der Abdeckung mit externen Ratings durch Nominierung weiterer Ratingagenturen kann sinnvoll sein, um etwaigen RWA-Auftrieb durch den im Vergleich zum Sitzlandprinzip teuren SCRA zu vermeiden. Zudem ist die Implementierung eines SCRA-Prozesses für un beurteilte Risikopositionen unerlässlich. Dabei sind vermehrt Angebote externer Dienstleister, wie beispielsweise von Ratingagenturen für den Bezug von SCRA-Daten am Markt zu beobachten. In jedem Fall ist eine angemessene Überprüfung der SCRA-Ergebnisse durch die Institute erforderlich. Die methodische, prozessuale und systemseitige Umsetzung der Due Diligence externer Ratings stellt darüber hinaus eine besondere Herausforderung dar.

Durch Immobilien besicherte Risikopositionen

Die Behandlung immobilienbesicherter Positionen erfährt eine grundsätzliche Überarbeitung im Rahmen der CRR III. Künftig soll eine tiefergehende Differenzierung von Immobilienfinanzierungen vorgenommen werden.

Hängt die Kreditrückzahlung wesentlich von den Zahlungsströmen ab, die durch die diese Risikoposition besichernden Immobilien generiert werden (sogenanntes „Income Producing Real Estate“ oder kurz IPRE), soll künftig ein Exposure-to-Value-Ansatz mit höheren Risikogewichten greifen. Diese Risikogewichtung nach dem ETV-Ansatz kann allerdings bei stabilen Immobilienmärkten mit erfülltem länderbasierten Hard Test sowie für bestimmte Wohnimmobilien-Finanzierungen unterbleiben.

Unternehmensforderungen (auch Zweckgesellschaften) im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Erschließung und der Bebauung von Grundstücken („Acquisition, Construction, Development“ oder kurz ADC) erhalten grundsätzlich ein erhöhtes Risikogewicht von 150 % sofern keine Privilegierung greift. Zu Details der voraussichtlichen Ausgestaltung der ADC-Privilegierung sei auf die Konsultation der EBA Guideline 2024/12 verwiesen.

Die Anforderungen an die CRR III-Immobilienbewertung sind noch nicht abschließend zu beurteilen und es bedarf weiterer Klarstellungen und eines Marktstandards, der aufsichtliche Akzeptanz findet. Art. 229 CRR III führt neben der Verwendung des angepassten Marktwertes nicht mehr explizit die Möglichkeit zum Ansatz des Beleihungswertes an, die Anwendung ist unseres Erachtens jedoch weiterhin möglich, da der Beleihungswert die Bewertungsgrundsätze erfüllen kann. Die CRR III fordert weiterhin eine Überwachung des Immobilienwertes sowie gegebenenfalls Wertanpassungen nach unten, wobei nun jedoch auch Wertanpassungen nach oben (Wahlrecht) explizit zum Beispiel durch die Beschränkung auf Durchschnittswerte reglementiert werden.

In der finalen CRR III haben sich zahlreiche Konkretisierungen ergeben. So wurde das Vorgehen bei der Immobilienneubewertung konkretisiert (insbesondere begrenzte Werterhöhung auf 6 (8)-Jahres-Durchschnitt einer (vergleichbaren) Immobilie, Übergangsregelung bis 31. Dezember 2027 etc.). Mathematisch/statistische Methoden sind weiterhin nur zum Monitoring und nicht für die Bewertung sowie gegebenenfalls für die Durchschnittsermittlungen zulässig. Nicht gezogene Fazilitäten auf immobilienbesicherte Positionen, die die Anforderungen des Art. 124 Abs. 3 CRR III erfüllen, können bei der Risikogewichtung privilegiert werden.

In unseren Umsetzungsprojekten haben wir festgestellt, dass die neuen Regelungen mit erheblichem Umsetzungsaufwand verbunden sind. Eine zentrale Herausforderung liegt in der Abgrenzung auf Einzelgeschäftsebene, insbesondere zwischen privilegierungsfähigen Wohnimmobilien im Bau und ADC sowie von ADC und IPRE insgesamt inklusive der möglichen Ausnahmen. Für die Identifizierung von privilegierungsfähigen Immobilien sind gegebenenfalls zusätzliche Datenfelder erforderlich, zum Beispiel

hinsichtlich der „Fertigstellung“ der Immobilie oder des „Hauptwohnsitzes“ des Schuldners. Etwaige Anpassungen an Daten oder Prozessen müssen in den entsprechenden DV-Konzepten und Arbeitsanweisungen vorgenommen werden.

Forderungen im Mengengeschäft

Forderungen des Mengengeschäfts erfahren regulatorische Begünstigungen, da diese Positionen als „eine von vielen“ geringeren Risiken unterliegen.

Im Rahmen der CRR III sollte die Abgrenzung der Risikopositionsklasse „Mengengeschäft“ im KSA an die Bestimmungen des IRBA angeglichen werden (Art. 123 CRR III). Insbesondere bezüglich der 1-Mio.-Euro-Grenze war ursprünglich eine Angleichung intendiert. Nach Abschluss des Triloges ist nun jedoch keine Aufhebung der 1-Mio.-Euro-Grenze für natürliche Personen mehr vorgesehen, womit sich einerseits kein Anpassungsbedarf ergibt, andererseits jedoch die Abweichung zwischen KSA- und IRBA-Abgrenzung bestehen bleibt.

Sogenannte Transaktoren-Positionen, wie zum Beispiel Kreditkarten-Forderungen, die in den letzten zwölf Monaten regelmäßig zurückgeführt wurden, erhalten ein privilegiertes Risikogewicht von 45 %. Eine Privilegierung gilt auch für zwölf Monate nicht in Anspruch genommene Linien.

Es wird weiterhin festgelegt, dass nicht privilegierungsfähige Risikopositionen gegenüber natürlichen Personen ein Risikogewicht von 100 % erhalten und weiterhin als Mengengeschäftsposition innerhalb der Risikopositionsklasse „Mengengeschäft“ behandelt werden (Art. 123 Abs. 4 CRR III).

In der finalen CRR III hat sich ergeben, dass, wie oben angesprochen, die 1-Mio.-Euro-Grenze im KSA unverändert bleibt. Dies bewirkt zum Beispiel, dass sich die im Mengengeschäft behandelten Positionen nicht unter Umständen um Positionen gegenüber natürlichen Personen über 1 Mio. Euro erweitern, für die dann zum Beispiel die Regelungen zu Währungsinkongruenzen anzuwenden gewesen wären.

In unseren Umsetzungsprojekten bilden die Änderungen bezogen auf das Mengengeschäft keinen Schwerpunkt. Die Identifikation der Transaktoren-Positionen wird je nach Ausgestaltung des Portfolios konzipiert. Einige Institute implementieren Prozesse zur laufenden Überprüfung der Erfüllung der Portfolio-Annahmen für bestimmte Arten von Geschäften beispielsweise im Vergleich zu anderen Retail-Positionen. Dies gilt zum Beispiel für eine mögliche Kompensation steigender CCF bei Zusagen durch eine mögliche Privilegierung von nicht in Anspruch genommenen Linien und deren Identifikation für diese Zwecke.

Wesentliche Herausforderungen in der Umsetzung der neuen Anforderungen

- Unsere Erfahrung zeigt, dass die Implementierung von Neuerungen im Bereich immobilienbesicherter Positionen den größten Umsetzungsaufwand erfordert, gefolgt von Anpassungen im Bereich „Risikopositionen gegenüber Instituten“. Die Auswirkungen können je nach Portfolio einer Bank weitreichend sein. Deshalb werden die privilegierungsfähige Produktausgestaltung frühzeitig mit den Markt- und Marktfolgebereichen besprochen und Anpassungen an den Kreditprozessen und -vergabekriterien diskutiert.
- Aktuell beobachten wir am Markt, wie Institute ihre Fachkonzeptionen im Detail abschließen und die Umsetzung vorantreiben. Es ist wichtig, dass vor der Erstanwendung ausreichend Zeit für ein angemessenes Testing der CRR III-Umsetzung eingeplant wird.
- Für DV-nahe Fachkonzepte wurden die Datenauswirkungen ausführlich analysiert. Viele Institute haben zunächst die Anpassung ihrer bankinternen Prozesse zurückgestellt, konzentrieren sich jedoch jetzt explizit auf die Arbeitsanweisungen und übrige schriftlich fixierte Ordnung. Eine entscheidende Bedeutung kommt hierbei auch der Implementierung von Datenqualitäts- und Kontrollprozessen zu.
- Weitere Aspekte wie Auswirkungen auf die Gesamtbanksteuerung (beispielsweise Pricing) werden in einer separaten Publikation behandelt.



Risikopositionen gegenüber Unternehmen und Spezialfinanzierungen

Spezialfinanzierungen sind innerhalb der KSA-Risikopositionsklasse „Unternehmen“ künftig gesondert auszuweisen. Analog zum IRBA werden im KSA die Unterklassen „Projektfinanzierung“, „Objektfinanzierung“ und „Rohstofffinanzierung“ eingeführt (Art. 122a CRR III).

Für Spezialfinanzierungen, für die ein direkt anwendbares Rating einer nominierten Ratingagentur vorliegt, werden Risikogewichte anhand einer Tabelle zugeordnet. In Ermangelung eines solchen Ratings sind Risikogewichte anhand eines sechsteiligen Kriterien-Katalogs zuzuweisen.

Am sogenannten „Infrastruktur-Unterstützungsfaktor“ von 0,75 wird mit gezielten Klarstellungen festgehalten (Art. 501a CRR III) und eine Anwendung zusätzlich zu Privilegierungen innerhalb der Spezialfinanzierungen ausgeschlossen. Im Hinblick auf geratete Forderungen gegenüber Unternehmen wird ein verringertes Risikogewicht von 100 % auf 75 % für Ratings der Bonitätsstufe 3 vorgesehen, womit die Nominierung von Ratings attraktiver wird. Unternehmensforderungen, die intern mit einer Ausfallwahrscheinlichkeit von höchstens 0,5 % geratet werden und für die kein externes Rating einer nominierten Ratingagentur vorliegt, können übergangsweise bis Ende 2032 für Zwecke der Outputfloor-Berechnung mit einem Risikogewicht von 65 % bewertet werden.

In der finalen CRR III wurde die Abgrenzung von Projektfinanzierungen bezüglich ihrer Privilegierungsfähigkeit konkretisiert (Art. 122a Abs. 3 CRR III). Die Privilegierung für hochwertige Objektfinanzierungen ist jedoch bis zum 31. Dezember 2032 befristet. Eine Überprüfung durch die EBA gemäß Art. 495b CRR III ist vor Ablauf dieser Frist vorgesehen.

In unseren Umsetzungsprojekten haben wir die Erfahrung gemacht, dass die Abdeckung mit externen Ratings für Unternehmen eine wichtige Rolle spielt. Insbesondere bei kleineren oder nationalen Unternehmen stellt sich die Ratingabdeckung allerdings weiterhin begrenzt dar. Es ist erforderlich, das Unternehmensportfolio auf das Vorliegen von Spezialfinanzierungen zu analysieren und sie den neuen KSA-Unterkategorien zuzuordnen. Die Nutzung von Privilegierungsmöglichkeiten erfordert eine sorgfältige Kosten-Nutzen-Abwägung. Im Bereich Daten und Systeme sind spezifische Anforderungen zur Identifikation und Abgrenzung von Spezialfinanzierungen im KSA umzusetzen. Dies erfordert gleichzeitig Anpassungen der Kreditprozesse zur Generierung erforderlicher Informationen sowie der Kreditentscheidungs- und Konditionierungsprozesse. Durch ansteigende Risikogewichte gewinnt auch die Überprüfung möglicher Privilegierungen der Infrastrukturfinanzierungen nach Art. 501a CRR III eine größere Rolle.

Beteiligungsrisikopositionen und nachrangige Forderungen

Im Rahmen der CRR III werden Anpassungen an Beteiligungsdefinitionen und -abgrenzungen sowie an den zugeordneten Risikogewichten vorgenommen. Zukünftig gilt sowohl für IRBA- als auch KSA-Institute eine einheitliche Behandlung. Die im Rahmen der CRR III geänderten Risikogewichte spiegeln dabei das im Vergleich zu rückzahlbaren Risikopositionen höhere Verlustrisiko von Beteiligungsrisikopositionen adäquater wider als bisher und orientieren sich an der bisherigen IRBA-Unterlegung. Häufig geht dies mit einer schrittweise eingeführten Erhöhung der Risikogewichte einher, für „klassische Beteiligungen“ von 100 % auf 250 %.

Nicht börsennotierte, spekulative Beteiligungen erhalten ein erhöhtes Risikogewicht von 400 %.

Risikopositionen aus nachrangigen Forderungen werden künftig mit 150 % gewichtet (Art. 128 CRR III).

Es gilt ein Bestandsschutz für Beteiligungen, die am 27. Oktober 2012 mindestens sechs aufeinander folgende Jahre mit maßgeblichem Einfluss oder Kontrolle oder der Möglichkeit zur Bestellung mindestens eines Mitgliedes des Leitungsorgans im Bestand des Instituts waren. So soll sichergestellt werden, dass bestehende strategische Beziehungen und deren wirtschaftliche Tragfähigkeit nicht gefährdet werden.

In der finalen CRR III ergaben sich bezüglich Beteiligungen keine wesentlichen Abweichungen vom Kommissionsvorschlag.

In unseren Umsetzungsprojekten haben wir festgestellt, dass eine Analyse des Bestands entlang der neuen Beteiligungsdefinition sowie die Abgrenzung der neuen Unterkategorien, unter anderem der neuen Kategorie Debt Equity Swaps bei Schulden-Restrukturierungen, unerlässlich ist. Die geänderte Kategorisierung und die Risikogewichte können je nach Beteiligungsportfolio zu RWA-Auftrieben führen. Daher ist es ratsam, sofern möglich, die Nutzung von Bestandsschutzregelungen zu prüfen und anzustreben.

IRBA-Institute wenden in der Übergangsperiode entweder die neuen CRR III-Risikogewichte an oder aber das höhere Risikogewicht aus den Übergangsregelungen des Art. 495a CRR III und dem bisher angewendeten Risikogewicht.



Risikopositionen mit Währungsinkongruenz

Analysen des Standardsetzers haben gezeigt, dass Risikopositionen, bei denen die Einkommenswährung des Kreditnehmers von der Währung des Kredites abweicht, ein besonderes Risiko darstellen. Um Anreize zur Reduzierung dieses Risikos zu setzen, ist im Falle von nicht abgesicherten, auf natürliche Personen lautenden Wohnimmobilienkrediten bzw. Risikopositionen aus dem Mengengeschäft künftig ein Multiplikator von 1,5 auf das bestehende Risikogewicht anzuwenden, wenn eine Währungsinkongruenz zwischen Kreditwährung und Einkommensquelle des Schuldners besteht. Das endgültige Risikogewicht darf dabei 150 % nicht überschreiten.

Die neuen Anforderungen erfordern von Banken – neben einer sorgfältigen Durchsicht des bestehenden Kreditportfolios – das Aufsetzen turnusmäßiger und anlassbezogener Prozesse zur Identifizierung von (neuen) Währungsinkongruenzen inklusive Kennzeichnung einschlägiger Positionen im System.

Ist es dem Institut nicht möglich, die Risikopositionen mit Währungsinkongruenz auszusondern, ist der Multiplikationsfaktor 1,5 auf die Risikogewichte aller nicht abgesicherten Risikopositionen anzuwenden, bei denen die Währung der Risikopositionen von der Landeswährung des Sitzlandes des Schuldners abweicht.

In der finalen CRR III wurde festgelegt, dass bei Währungsinkongruenzen zwischen Euro und ERM-II-Währungen wie beispielsweise der Dänischen Krone oder dem Bulgarischen Lev gemäß Art. 123a Abs. 3 CRR III der Multiplikator von 1,5 entfällt.

In unseren Umsetzungsprojekten haben wir festgestellt, dass die Analyse des Bestands hinsichtlich Abweichungen zwischen Einkommens- und Kreditwährung durchaus anspruchsvoll ist. Informationen über die Einkommenswährung des Kunden liegen in der Regel zu Beginn der Geschäftsbeziehung vor, werden jedoch in der Regel nicht aktualisiert. Umzüge geben nur eine Indikation zu möglichen Änderungen der Einkommenswährung. Es bedarf letztlich geeigneter institutsindividueller Prozesse und Annahmen zur Kennzeichnung von Währungsinkongruenzen.

Ausgefallene Risikopositionen

Art. 127 Abs. 1 CRR III spezifiziert die Berücksichtigung von Abschlägen bei Käufen notleidender Forderungen sowie die Berechnung der Summe der spezifischen Kreditrisikoanpassungen für Zwecke des Art. 127 Abs. 1 CRR III.

Kreditrisikominderungstechniken (KRMT)

Im Rahmen der umfassenden Methode für Finanzsicherheiten wurden die aufsichtlichen Volatilitätsanpassungen (Sicherheitsabschläge) angepasst (Art. 224 Tabellen 1-4 CRR III).

Anerkennungsfähige Sicherheiten können bereits auf nicht in Anspruch genommene Teile von Fazilitäten anerkannt werden, wenn die Inanspruchnahme eine Besicherung vorschreibt (Art. 193 Abs. 7 und 7a CRR III).

Weiterhin erfolgen Klarstellungen im Umfeld der Anerkennungsfähigkeit von Sicherungsgebern bei Garantien und Bürgschaften sowie Regelungen zur Ausgestaltung von Garantievereinbarungen.

In der finalen CRR III ergaben sich bezüglich KRMT keine wesentlichen Abweichungen vom Kommissionsvorschlag.

In unseren Umsetzungsprojekten haben wir festgestellt, dass die Detailänderungen im Kontext der anererkennungsfähigen Sicherungsgeber und -vereinbarungen eine Analyse erfordern, um sicherzustellen, dass die Spezifikationen und Erweiterungen der CRR III (zum Beispiel vorläufige Zahlungen bei Bürgschaften, Klauseln zu Betrugsfällen und so weiter) in den Vereinbarungen eingehalten werden. Die Anpassungen an den aufsichtlichen Volatilitätsanpassungen sollten von den Anbietern von Meldewesen-Software umgesetzt werden.

Nächste Schritte und Ausblick

Der Erstanwendungszeitpunkt der CRR III ist grundsätzlich der 1. Januar 2025. Einzelne Regelungen sind jedoch mit Inkrafttreten der CRR III, also bereits jetzt anzuwenden. Hierbei handelt es sich zum Beispiel um bestimmte Begriffsdefinitionen oder die Behandlung von Kryptowerten.

Angesichts des Zeitraumes von weniger als einem Jahr zwischen Veröffentlichung im Amtsblatt und Erstanwendung wird für die erste Meldung für den Meldestichtag 31. März 2025 die Einreichungsfrist bis Ende Juni verlängert.

Die für die Meldepflichten erforderlichen Regulatory Technical Standards sowie weitere EBA-Mandate werden sukzessive verfügbar sein. Die EBA hat insbesondere bereits Technical Standards und Guidelines zu den Meldebögen, zur Offenlegung, zum OpRisk-Geschäftsindikator, zu außerbilanziellen Positionen sowie zur Klärung unbestimmter Rechtsbegriffe im Umfeld ADC zur Konsultation gestellt. Bisher konsultierte ITS/RTS zeigen, dass eine detaillierte Analyse erforderlich ist und die Fachkonzeptionen und gegebenenfalls erfolgten Umsetzungen anzupassen sind.



Was wir für Sie tun können

KPMG verfügt über vielfältige Erfahrungen aus CRR III-Vorstudien und DV-nahen Fachkonzeptionen sowie aus konkreten Umsetzungen in den bestandsführenden Systemen und dem Testing. Wir diskutieren mit unseren Kunden laufend Auslegungen und Portfolio-Spezifika. Zur Abschätzung der Auswirkungen der CRR III nutzt KPMG verschiedene Tools, um seine Kunden durchgängig zu unterstützen.

Aus mehreren Umsetzungsprojekten kennen wir die Knackpunkte und haben eine Vielzahl von Themen im Detail diskutiert, sodass wir über einen guten Überblick zu Umsetzungsalternativen und Marktstandards verfügen.

Wir begleiten die laufenden regulatorischen Veröffentlichungen, beispielsweise aus der Vielzahl von EBA-Mandanten, sehr eng. Unsere Teams aus erfahrenen Expertinnen und Experten in den Bereichen Regulatory, Finance, Risk und Business Technology unterstützen Sie gerne bei der konkreten Umsetzung der CRR III und der Herstellung der Meldefähigkeit an der Schnittstelle zwischen Fachbereich und IT.

Einige oder alle der hier beschriebenen Leistungen sind möglicherweise für KPMG-Prüfungsmandanten und deren verbundene Unternehmen unzulässig.

Kontakt

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

The SQUAIRE/Am Flughafen
60549 Frankfurt am Main



Thilo Kasprowitz (V.i.S.d.P)

Partner,
Financial Services
M +49 173 5764686
tkasprowic@kpmg.com



Dr. David Nicolaus

Senior Manager,
Financial Services
M +49 162 2467237
dnicolaus@kpmg.com



Andreas Rückbeil

Senior Manager,
Financial Services
M +49 174 3395906
arueckbeil@kpmg.com

KPMG Publikationsreihe CRR III

In unserer [Publikationsreihe zur CRR III](#) haben wir bereits in bisherigen Ausgaben die CRR III eingeordnet, sind im Detail auf die Neuerungen bei auf internen Ratings basierenden Ansätzen sowie auf Änderungen im Rahmen des Trilogverfahrens eingegangen.

In weiteren Folgen unserer Publikationsreihe werden wir in den nächsten Monaten detaillierter auf die Wirkung der CRR III-Anforderungen auf die Gesamtbanksteuerung inklusive Output-Floor sowie auf die Neuerungen bei der Behandlung operationeller Risiken und die neuen ESG-Anforderungen in Meldungen und Offenlegung sowie Änderungen im Marktrisiko-Umfeld, wie Handelsbuchabgrenzung, CVA-Behandlung und neue Marktrisiko-Ansätze, eingehen.

Weitere Informationen zu Basel IV finden Sie auch auf unserer [Webseite zu Basel IV](#).

www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2024 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.